

**Vierundsiebzigste Tagung**

Tagesordnungspunkt 53

Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 13. Dezember 2019**

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/74/412)*]

74/91. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [67/123](#) vom 18. Dezember 2012, [68/85](#) vom 11. Dezember 2013, [69/95](#) vom 5. Dezember 2014, [70/92](#) vom 9. Dezember 2015, [71/100](#) vom 6. Dezember 2016, [72/89](#) vom 7. Dezember 2017 und [73/101](#) vom 7. Dezember 2018 über die umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf die vorrangige Rolle der Vereinten Nationen und die jeweilige Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beitrag der regionalen und subregionalen Abkommen und die wichtige Rolle, die ihnen zukommen kann, soweit angemessen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung und der Sicherheitsrat am 27. April 2016 die sachlich identischen Resolutionen [70/262](#) und [2282 \(2016\)](#) verabschiedet haben, ferner unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolutionen [72/276](#) und [2413 \(2018\)](#) vom 26. April 2018 über Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens und in dieser Hinsicht in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die besonderen politischen Missionen auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung des Friedens als Ziel und als Prozess spielen, wenn sie über ein entsprechendes Mandat verfügen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, namentlich durch ihre Beiträge zu einem umfassenden Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens,



feststellend, dass die einschlägigen Reformen, insbesondere diejenigen der Säule für Frieden und Sicherheit, Gelegenheit bieten, die Arbeit der besonderen politischen Missionen bei allen ihren mandatsmäßigen Tätigkeiten einschließlich der Konfliktprävention weiter voranzubringen und zu stärken, und betonend, dass die Vereinten Nationen durch ihr Handeln die Konfliktpräventionsrolle der einzelstaatlichen Regierungen bei Bedarf unterstützen und ergänzen sollen,

unter Befürwortung eines verbesserten Informationsaustauschs in geeigneter Form zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat über allgemeine grundsatzpolitische Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen, unter Nutzung der beratenden Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung, soweit angezeigt,

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte über die Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen¹, die sich mit den finanziellen und administrativen Regelungen für solche Missionen befasst haben, und anerkennend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

in dieser Hinsicht *anerkennend*, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungskomponenten der relevanten besonderen politischen Missionen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, insbesondere in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen, um die Stabilität und Kontinuität der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen,

betonend, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Vermittlung, Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter verbessern müssen,

in der Erkenntnis, dass die Zahl und Komplexität der besonderen politischen Missionen und die Herausforderungen, vor denen sie stehen, erheblich zugenommen haben,

in Anerkennung der Notwendigkeit systemweiter Kohärenz zwischen den besonderen politischen Missionen und dem System der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen, den Friedenseinsätzen und den Landesteams der Vereinten Nationen für die Wahrung eines dauerhaften Friedens, die Konfliktprävention und die Konfliktbeilegung ist,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

betonend, dass die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen und den betreffenden regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf verstärkt werden müssen, insbesondere durch die Nutzung fortbestehender strategischer Partnerschaften, um die Mechanismen für die Verhütung, Bewältigung und Beile-

¹ A/66/340 und A/66/7/Add.21.

gung von Konflikten durch konkrete Maßnahmen zu stärken, und betonend, dass auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene personelle und institutionelle Kapazitäten auf- und ausgebaut werden müssen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bemühungen um die Verbesserung der breiten geografischen Vertretung, der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und des Fachwissens bei der Zusammensetzung aller besonderen politischen Missionen und in Anerkennung der Notwendigkeit, die gesamte Umweltbelastung durch die betreffenden besonderen politischen Missionen zu verringern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und in der Erkenntnis, wie wichtig die gleichberechtigte und wirksame Teilhabe und die volle Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und an allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten sind,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über Jugend und Frieden und Sicherheit und in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen und mit der sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen können,

feststellend, dass die Neugliederung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur im Sekretariat genehmigt wurde und dass insbesondere die Einrichtung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung und der Hauptabteilung Friedensmissionen und einer einzigen regionalen politisch-operativen Struktur, die von den beiden Hauptabteilungen gemeinsam genutzt wird, befürwortet wurde, im Einklang mit Resolution 72/262 C der Generalversammlung vom 5. Juli 2018,

sowie feststellend, dass die einschlägigen Reformmaßnahmen innerhalb der Vereinten Nationen dafür sorgen sollen, dass die Fähigkeit der besonderen politischen Missionen zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats im Rahmen eines koordinierteren Ansatzes gestärkt wird, und dazu beitragen sollen, eine stärkere Rechenschaftspflicht, Kohärenz und Wirksamkeit der besonderen politischen Missionen zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 73/101 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²;
2. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, und ersucht das Sekretariat, vor der Abhaltung dieses Dialogs mit den Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, um ihre breite und sinnvolle Beteiligung zu gewährleisten;
3. *achtet* den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Besonderheit jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;
4. *erkennt an*, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit des Sicherheitsrats und der Generalversammlung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht und jüngsten

² A/74/338.

Praxis des Sicherheitsrats, regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, die für die Aufrechterhaltung des Friedens notwendige langfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Verringerung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen einzubeziehen, gemäß Resolution 70/262 der Generalversammlung und Resolution 2282 (2016) des Sicherheitsrats;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen zeitnahen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution betreffend die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen vorzulegen, in dem er namentlich auf die Bemühungen um die Verbesserung des Fachwissens und der Wirksamkeit, der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der geografischen Vertretung, der Geschlechterperspektive und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen sowie der Partizipation von Jugendlichen eingeht, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, detaillierte sachdienliche Informationen zu diesen Angelegenheiten in den Bericht aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Informationen über die Durchführung von Reformen in der Organisation in Bezug auf besondere politische Missionen in den genannten Bericht aufzunehmen;

7. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und den genannten Bericht des Generalsekretärs unter diesem Punkt zu behandeln.

47. Plenarsitzung
13. Dezember 2019